

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/9/8 So 2020/03/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.09.2020

### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

#### Norm

B-VG Art133

StGB §321g

StGB §321h

StGB §321i

VwGG §34 Abs1

#### Rechtssatz

Der VwGH ist nach seinen in Art. 133 B-VG festgelegten Kompetenzen weder dafür zuständig, über die Rechtmäßigkeit des Urteils eines ordentlichen Gerichtes zu entscheiden, noch kommt ihm - wie der Einschreiter aufgrund seines Hinweises auf die §§ 321g, 321h und 321i StGB offenbar meint - eine Rolle als "Vorgesetzter" im Hinblick auf Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:SO2020030014.X03

Im RIS seit

23.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at